Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1933 | Nr. 38

Inhalt:

(Nr. 13908.) Zweite Ausführungsvorschrift zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 15. Juni 1933.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird in Ergänzung der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 4. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 233) folgendes bestimmt:

Allgemeines.

1. Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 245) und die Dritte Ausführungsvorschrift dazu vom 15. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 202) sind beim Vollzug der Zweiten Ausführungsverordnung entsprechend anzuwenden.

2. Für die Angestellten und Arbeiter der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie der diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen werden ergänzende Vorschriften von den Fachministern in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen.

Zu § 1 Abs. 1.

3. Zu den Bezügen im Sinne des Schlußteils des § 1 Abs. 1 gehören Renten, Ruhegelder, Ruhelöhne und sonstige laufende Bezüge — soweit sie versorgungsähnlichen Charakter haben —, die unmittelbar oder mittelbar von dem Arbeitgeber an ehemalige Angestellte oder Arbeiter im Hinblick auf das frühere Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis gezahlt werden; hierbei ist es unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf diese laufenden Bezüge eingeräumt ist oder nicht (beispielsweise gehören zu den laufenden Bezügen in diesem Sinne die Ersatzzusatzrenten aus §§ 8, 9 des Überversicherungsabkommens vom 19. Oktober 1928 in der Fassung des Abkommens vom 23. Februar 1932 — PrBesBl. S. 81 — und aus § 5 des Abkommens vom 9. Oktober 1928 — PrBesBl. S. 288 —, die Versorgungsbeihilfen, die den Angestellten und Arbeitern des Preußischen Landtags und deren Hinterbliebenen gezahlt werden, die Ruhelöhne und Hinterbliebenenrenten für die Arbeiter bei der Preußischen Staatsmünze).

4. Nicht zu den Bezügen im Sinne des Schlußteils des § 1 Abs. 1 gehören Leistungen, die auf einem unter Beteiligung des Angestellten oder Arbeiters an der Beitragsaufbringung unterhaltenen Versicherungsverhältnis oder versicherungsähnlichen Verhältnisse beruhen (z. B. bei der Zusatzversorgungsanstalt des Reichs und der Länder, der Versorgungsanstalt Deutscher Bühnen, der Versorgungs- und Sterbekasse der Staatlichen Porzellanmanufaktur).

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2.

5. Die bisherigen Bezüge werden, wenn die Entlassung am 1. des Monats erfolgt, längstens für diesen und die beiden folgenden Monate belassen.

6. Zu den bisherigen Bezügen gehören z. B. bei Angestellten, deren Vergütung nach den Bestimmungen des Preußischen Angestelltentarifvertrags (PAT.) bemessen ist, die im § 23 Abs. 1 PAT. aufgeführten laufenden Dienstbezüge, bei Arbeitern im Sinne des Tarifvertrags für die Lohnempfänger bei der preußischen Staatsverwaltung (PLT.) die Bezüge, die im Urlaubsfall gewährt werden (§ 29 PLT.).
7. Die Verrechnung erfolgt bei dem Ausgabetitel, bei dem die Dienstbezüge zuletzt nachgewiesen worden sind.
8. Die bisherigen Bezüge sind nicht Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherungsgesetze.

Zu § 2 Abs. 3.

9. In dem Antrag auf Bewilligung einer laufenden Unterstützung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, gegebenenfalls unter Beifügung des Vermögensteuerbescheids 1931 und des Einkommensteuerbescheids 1932, eingehend darzulegen.
10. Über die Bewilligung der laufenden Unterstützungen entscheidet in jedem Falle der Fachminister. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen, der Höchstsatz von zwei Fünfteln ist nur in besonderen Ausnahmefällen zu bewilligen.
11. In der Bewilligungsverfügung ist darauf hinzuweisen, daß die Unterstützung jederzeit widerruflich ist, daß der Empfänger jede Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sofort der zahlenden Kasse anzuzeigen hat und daß bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht die Unterstützung gemindert oder entzogen werden kann.
12. Die laufende Unterstützung für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Angestellten oder Arbeiters darf 60 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen, der dem Verstorbenen als laufende Unterstützung hätte bewilligt werden können.
13. Die Festsetzung der laufenden Unterstützung erfolgt durch die Behörde, der die Festsetzung der Bezüge des ehemaligen Angestellten oder Arbeiters zuletzt oblag. Ihre weitere Regelung und Zahlung wird den für den Wohnsitz des Empfängers zur Regelung und Zahlung von Beamtenversorgungsbezügen allgemein zuständigen Stellen übertragen.
14. Die laufenden Unterstützungen sind von den Regierungshauptkassen (Hauptkasse der Bau- und Finanzdirektion) für 1933 in der Ruhegehaltsrechnung bei den sonstigen außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts des Finanzministeriums unter dem in lfd. Nr. 22 der Dritten Ausführungsvorschrift vorgesehenen Titel mit dem Untertitel

    „D. Widerrufliche laufende Unterstützungen an Angestellte und Arbeiter und deren Hinterbliebene (§ 15 des Gesetzes)

    a) Angestellte, b) Arbeiter"

    zu verrechnen. Die laufenden Unterstützungen sind von den Kassen der Justiz- und Bergverwaltung entsprechend zu verrechnen. Das gleiche gilt für die Polizeihauptkasse in Berlin und die Regierungshauptkassen bei Angestellten und Arbeitern oder deren Hinterbliebenen der Polizeiverwaltung.
15. Die Festsetzung, Zahlung und Verrechnung — diese entsprechend Nr. 14 —von laufenden Unterstützungen bei Angestellten und Arbeitern oder deren Hinterbliebenen der Münzverwaltung, des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers, der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) und der Staatlichen Porzellanmanufaktur in Berlin erfolgt durch diese Stellen selbst.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2.

16. Wegen der bisherigen Bezüge vgl. lfd. Nr. 5 bis 8.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 3.

17. Für die Festsetzung, Zahlung und Verrechnung gelten die lfd. Nrn. 12 bis 15 entsprechend.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 4.

18. Für die Berechnung des Zeitpunkts sind z. B. bei Angestellten nach dem PAT. — mit Ausnahme der Angestellten auf Vertragsablauf (§ 42 d PAT.) — die im § 43 Abs. 1 PAT., bei Arbeitern nach dem PLT. die im § 32 PLT. vereinbarten Fristen zugrunde zu legen.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 5.

19. Die Übergangsgelder und Abfindungen sind bei dem Ausgabetitel zu verrechnen, bei dem die Dienstbezüge zuletzt nachgewiesen worden sind.

20. Es kommen nur solche Übergangsgelder und Abfindungen in Betracht, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Zu diesen gehören nicht Übergangsgelder gemäß Runderlaß vom 23. November 1931 (PrBesBl. S. 332) und Abkehrgelder gemäß Runderlaß vom 22. Januar 1931 (PrBesBl. S. 14).

Zu § 3 Abs. 2 letzter Satz.

21. Bei wirtschaftlichen Unternehmen (Betrieben), an denen das Reich nicht beteiligt ist, bedarf die Ausnahmebewilligung der Zustimmung des Fachministers und des Ministers des Innern.

Zu § 4 Satz 2.

22. Vgl. lfd. Nrn. 16 bis 20.

Zu §§ 2 bis 4.

23. In Stellen von Angestellten und Arbeitern, die in Durchführung des Gesetzes frei werden — mit Ausnahme der Stellen, die nicht mehr besetzt werden dürfen —, sind, sofern sie mit Versorgungsanwärtern besetzt waren, wieder Versorgungsanwärter einzustellen; sofern sie mit nichtversorgungsberechtigten Personen besetzt waren, können wieder nichtversorgungsberechtigte Kräfte eingestellt werden. Hierbei sind Angestellte und Arbeiter, die sich um die nationale Erhebung verdient gemacht haben, vorzugsweise zu berücksichtigen. Entlassene weibliche Angestellte sind nach Möglichkeit durch männliche, insbesondere Familienväter, zu ersetzen.

Zu § 6.

24. Im Haushaltsplan für das nächste Rechnungsjahr ist die Zahl der nach § 6 eingesparten Angestellten und Arbeiter zu vermerken.

25. Wegen der Festsetzung und Verrechnung der nach Ablauf der Kündigungsfrist (Abs. 2) zustehenden Bezüge vgl. lfd. Nr. 17.

26. § 5 ist mit Ausnahme des Abs. 6 entsprechend anzuwenden.

Zu § 8.

27. Vgl. Dritte Ausführungsvorschrift lfd. Nrn. 24 bis 36.

Berlin, den 15. Juni 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Popitz,

zugleich für den Ministerpräsidenten.

(Nr. 13909.) **Dritte Ausführungsvorschrift zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Vom 15. Juni 1933.**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Reichsgesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) wird in Ergänzung der Dritten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 6. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 245) folgendes bestimmt:

Allgemeines.

1. Soweit nicht die Zuständigkeit der Landesbehörden in der Ersten Ausführungsvorschrift zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 24. April 1933 (Gesetzsamml. S. 157) geregelt ist, ist oberste Landesbehörde der Fachminister, die für das Besoldungswesen allgemein zuständige oberste Landesbehörde der Finanzminister.

2. Für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie der diesen gleichgestellten Einrichtungen und Unternehmungen werden ergänzende Vorschriften von den Fachministern in Gemeinschaft mit dem Finanzminister getroffen. Das gleiche gilt für die Lehrer an öffentlichen Volks-, mittleren und nichtstaatlichen höheren Schulen.

Zu § 1 Nr. 1.

3. Der im § 1 Abs. 2 des Gesetzes angeführte § 15 Abs. 1 im Kapitel V Abschnitt I des Dritten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 lautet:

   Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 12 bis 14 dieses Abschnitts gehören auch die Anstalten, Vereine und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die Verbände von Körperschaften des öffentlichen Rechtes, Vereinigungen und Einrichtungen, deren Einkünfte mit mehr als der Hälfte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den vorstehend besonders aufgeführten Körperschaften usw. oder von den in Satz 2 und 3 bezeichneten Unternehmungen herrühren. Unternehmungen, deren Gesellschaftskapital sich mit mehr als der Hälfte im Eigentum von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten Satze bezeichneten befindet, gelten ebenfalls als Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne dieses Abschnitts. Das gleiche gilt für Konzerngesellschaften (Tochtergesellschaften, Subtochtergesellschaften usw.), wenn ihr Kapital und das Kapital der Zwischenglieder (Dachgesellschaft, Tochtergesellschaft, Subtochtergesellschaft usw.) sich je mit mehr als der Hälfte im Eigentum der übergeordneten Konzerngesellschaft oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der im ersten und zweiten Satze bezeichneten befindet. Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Sinne der §§ 12 bis 14 gehören ferner Unternehmungen usw., deren Risiko auf Grund von Gesetzen oder besonderen Vereinbarungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes einschließlich der in Satz 1 bis 3 bezeichneten getragen wird.

4. Zu den unter Gewährung eines Teiles ihrer Bezüge entlassenen Beamten gehören die strafweise entlassenen Beamten.

Zu § 1 Nr. 2.

5. Zu den Lehrern im öffentlichen Schuldienste gehören die Lehrpersonen im Berufsschul- und Fachschuldienst.

Zu § 2 Nr. 4.

6. Zu den bisherigen Bezügen gehören Grundgehalt (Grundvergütung), ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß, örtlicher Sonderzuschlag, Kinderbeihilfen, Kinderzulagen, Ausgleichszulagen sowie die auf Grund des Preußischen Besoldungsgesetzes gewährten Sondervergütungen und Nebenbezüge. Nicht dazu gehören die Dienstaufwandentschädigungen, Aufwandentschädigungen und die aus der Staatskasse gewährten Nebenvergütungen.

Zu § 2 Nr. 9.

7. In dem Antrag auf Bewilligung einer Rente sind die wirtschaftlichen Verhältnisse, gegebenenfalls unter Beifügung des Vermögensteuerbescheids 1931 und des Einkommensteuerbescheids 1932, eingehend darzulegen. Bei Bewilligung der Rente ist ein strenger Maßstab anzulegen, der Höchstsatz von einem Drittel ist nur in besonderen Ausnahmefällen zu bewilligen.

8. In der Bewilligungsverfügung ist darauf hinzuweisen, daß die Rente jederzeit widerruflich ist, daß der Empfänger jede Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sofort der zahlenden Kasse anzuzeigen hat und daß bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht die Rente gemindert oder entzogen werden kann.

9. Die Festsetzung, Regelung und Zahlung der Rente erfolgt durch die Stellen, die für die Festsetzung, Regelung und Zahlung des Ruhegehalts zuständig wären, wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt worden wäre. Der Betrag der Rente und die Grundlagen für ihre Berechnung sind in den Akten zu vermerken. Wegen der Verrechnung vgl. lfd. Nr. 22.

Zu § 2 Nr. 11.

10. Kann nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes den Hinterbliebenen eine Rente bewilligt werden, so darf diese 60 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen, der dem verstorbenen Beamten als Rente hätte bewilligt werden können.

Zu § 3.

11. Die Versetzung in den Ruhestand tritt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs ein, das auf den Monat folgt, in dem dem Beamten seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist.

Zu § 3 Nr. 7.

12. Entsprechendes gilt für Rabbiner, die bei Strafanstalten zur religiösen Betreuung der jüdischen Gefangenen angestellt sind.

Zu § 4 Nr. 7.

13. Wegen der bisherigen Bezüge vgl. lfd. Nr. 6. Zu verrechnen sind sie bei den Besoldungstiteln der zuständigen Verwaltungen.

Zu § 5 Nr. 2.

14. Die Bezüge des versetzten Beamten sind in der Jahresrechnung der neuen Dienstbehörde nachzuweisen, auch wenn sie über das Gehalt der freigehaltenen Planstelle hinausgehen. Hierbei ist zu vermerken, aus welcher freien Planstelle die Bezüge Deckung finden. Die Beamten sind tunlichst in die nächste bei diesem Verwaltungszweige freiwerdende Stelle der neuen Besoldungsgruppe einzuweisen.

Zu § 5 Nr. 3.

15. Diensteinkommen sind nur das Grundgehalt (die Grundvergütung), ruhegehaltsfähige und unwiderrufliche Zulagen und der Wohnungsgeldzuschuß. Der Anspruch auf das Aufrücken im Grundgehalt (in der Grundvergütung) der bisherigen Stelle bleibt unberührt.

Zu § 5 Nr. 5.

16. Bei einer Versetzung in den Ruhestand nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes finden also die allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften Anwendung. Bei Würdigkeit und Bedürftigkeit kann dem Beamten, dem ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht zusteht, ein Ruhegehalt nach § 7 des Zivilruhegehaltsgesetzes (ZRG.) bewilligt werden. Gegebenenfalls ist unter Vorlage einer Ruhegehaltsvorschlagsnachweisung wegen der Gewährung eines Ruhegehalts zu berichten.

Zu § 5 Nr. 6.

17. § 5 findet auf die Wiederanstellung von Wartestandsbeamten sinngemäß Anwendung, soweit nicht die Voraussetzungen der §§ 2 bis 4 des Gesetzes auf sie zutreffen.

Zu § 6 Nr. 3.

18. Wegen der Anwendung der allgemeinen versorgungsrechtlichen Vorschriften vgl. lfd. Nr. 16.

Zu § 7 Nr. 4.

19. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Ersten Ausführungsvorschrift zum Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 24. April 1933 (Gesetzsamml. S. 157).

Zu § 7 Nr. 7.

20. Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen, die in den Ruhestand versetzt werden, sind so zu behandeln, als ob § 6 Abs. 1 ZRG. für sie nicht gelte (vgl. lfd. Nr. 24). Für die Berechnung des Ruhegehalts ist als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen (§ 10 ZRG.) in Ansatz zu bringen das Grundgehalt, etwaige ruhegehaltsfähige Zuschüsse, der Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B und die gewährleistete Mindesteinnahme an Unterrichtsgebühren mit einem Betrage von 1000 RM jährlich.

Zu § 7 Nr. 10.

21. Die Festsetzung des Ruhegehalts erfolgt — soweit sie nicht nach §§ 21 Abs. 3, 22 Abs. 2 ZRG. oder auf Grund des § 10 der Verordnung vom 29. Oktober 1932 (Gesetzsamml. S. 333) auf nachgeordnete Behörden übertragen ist — durch den Fachminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

22. Die Renten (§ 2), Ruhegehälter (§§ 3, 4) und Hinterbliebenenbezüge (§ 13) sind von den Regierungshauptkassen (Hauptkasse der Bau- und Finanzdirektion) für 1933 in der Ruhegehaltsrechnung bei den sonstigen außerplanmäßigen Ausgaben des Haushalts des Finanzministeriums, Abschnitt „Versorgung der Ruhegehaltsempfänger usw.“, unter folgendem Titel zu verrechnen:

Ausgaben auf Grund der §§ 2 bis 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175)

A. Renten an Beamte und Hinterbliebene von Beamten (§ 2 des Gesetzes),
B. Ruhegehälter an Beamte (§§ 3, 4 des Gesetzes),
C. Hinterbliebenenbezüge (§§ 3, 4 des Gesetzes).

Die Renten usw. sind von den Kassen der Justiz- und Bergverwaltung, des Reichs- und und Staatsanzeigers und der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) entsprechend zu verrechnen. Das gleiche gilt für die Polizeihauptkasse in Berlin und die Regierungshauptkassen bei Beamten und Hinterbliebenen von Beamten der Polizeiverwaltung.

Zu § 7 Nr. 12.

23. Besteht ein dienstliches Bedürfnis zur sofortigen Wiederbesetzung einer Stelle, so ist, solange das Stellengehalt noch nicht frei ist, der Finanzminister zu beteiligen; dem Bedürfnis ist tunlichst Rechnung zu tragen. Die Dienstbezüge des Beamten, mit dem die Stelle wieder besetzt wird, sind außerplanmäßig zu verrechnen.

Zu § 8 Nr. 1.

24. Die Gewährung eines Ruhegehalts an Beamte, die nach §§ 3, 4 des Gesetzes in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden, ist an die beiden Voraussetzungen geknüpft, daß nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilruhegehaltsgesetzes der Beamte an sich ruhegehaltsberechtigt ist oder ihm ein Ruhegehalt bewilligt werden kann und daß er eine mindestens zehnjährige Dienstzeit im Rahmen der lfd. Nr. 25 vollendet hat.

Zu § 8 Nr. 2 und 3.

25. Für die Ermittlung, ob eine mindestens zehnjährige Dienstzeit vollendet ist, sind nicht die Vorschriften des Zivilruhegehaltsgesetzes über die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit maßgebend, es kommen vielmehr nur in Betracht:
   a) die tatsächliche Dienstzeit in Planstellen des Reichsdienstes, des unmittelbaren Staatsdienstes und des preußischen öffentlichen Schuldienstes,
   b) auf Grund besonderer Entscheidung des Fachministers mit Zustimmung des Finanzministers die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit in einer gleichwertigen Laufbahn, und zwar in einer ruhegehaltsberechtigenden Beamtenstellung bei einem anderen Dienstherrn des öffentlichen Rechtes (z. B. im Dienste eines anderen Landes, einer Gemeinde), soweit die Berufung in das letzte Amt auf der Dienstleistung in dem früheren Amtsverhältnisse beruhte,
   c) Zeiträume, die auf Grund der §§ 15, 17 ZRG. und des Gesetzes über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 23. November 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 89) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen sind; die nach dem Gesetze vom 23. November 1920 zugelassene anderthalbfache Anrechnung von Zivildienstzeit ist aber auf die nach a und b anrechnungsfähigen Dienstzeiten beschränkt.

26. Sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 ZRG. erfüllt, so ist eine mindestens zehnjährige Dienstzeit nicht Voraussetzung für die Gewährung von Ruhegehalt nach §§ 3, 4 des Gesetzes.

Zu § 9 Nr. 1 und 2.

27. Wenn nach § 8 des Gesetzes ein Ruhegehalt zu gewähren ist, so sind bei der Berechnung als ruhegehaltsfähige Dienstzeit alle Zeiträume zu berücksichtigen, die ohne weiteres kraft Gesetzes ruhegehaltsfähig sind mit Ausnahme der Zeiten nach § 14 Nr. 4, 5 ZRG. (vgl. lfd. Nr. 29). An weiteren Dienstzeiten können nur Dienstzeiten in einer ruhegehaltsberechtigenden Beamtenstelle eines anderen Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) im Rahmen der bestehenden Vorschriften vom Fachminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister angerechnet werden. Die bisherigen Festsetzungen und Zusicherungen auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 ZRG. (§ 14 Abs. 2 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes) treten außer Kraft. §§ 18, 19 Abs. 1 Nr. 3 ZRG. und das Gesetz vom 23. November 1920 finden gegebenenfalls Anwendung.

28. Bei Lehrern an wissenschaftlichen Hochschulen wird die Dienstzeit als Privatdozent nur insoweit angerechnet, als sie an preußischen Hochschulen zurückgelegt ist; die an außerpreußischen Hochschulen zurückgelegten Zeiten können nur im Rahmen des § 19 Abs. 1 Nr. 1b ZRG. angerechnet werden.

Zu § 9 Nr. 5.

29. Es handelt sich um Zeiten im Sinne des § 14 Nr. 4, 5 und des § 19 Abs. 1 Nr. 2 ZRG. (§ 14 Abs. 2 HFG.); ihre Anrechnung erfolgt durch den Fachminister in Gemeinschaft mit dem Finanzminister. Die bisherigen Festsetzungen und Zusicherungen auf Grund dieser Vorschriften treten außer Kraft.

Zu § 11 Nr. 1.

30. § 11 des Gesetzes gilt sowohl für die Beamten, die aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen, als auch für diejenigen, die Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen beziehen.

31. Falls Beschäftigungszeiten auf das Besoldungsdienstalter angerechnet worden waren oder das Besoldungsdienstalter auf Grund von Härte- oder Ausnahmevorschriften verbessert oder sonst eine höhere Dienstaltersstufe bewilligt war, behält es hierbei für die Beamten, die auf Grund der §§ 3, 4 des Gesetzes ausscheiden, nur insoweit sein Bewenden, als es

Dr.Grunau, Holten.str.12/73
R 30

sich um die Anrechnung einer Beschäftigungszeit handelt, die in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst im Beamtenverhältnis zurückgelegt ist und diese Anrechnung auch sonst innerhalb der Bestimmungen der Preußischen Besoldungsvorschriften liegt; für die Angehörigen der Besoldungsgruppen mit Mindestgrundgehaltssätzen gilt das Entsprechende auch dann, wenn ihnen unter Vorwegnahme von Dienstaltersstufen ein höherer Gundgehaltssatz bewilligt worden war. Urteile, Schiedssprüche, besondere Festsetzungen, Zusicherungen und andere Verpflichtungen stehen der Durchführung dieser Bestimmungen nicht entgegen.

32. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die im § 9 Abs. 5 des Gesetzes genannten Beamten, die schon vor Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand getreten sind. Sie sind auch anzuwenden bei der Festsetzung der nach § 13 des Gesetzes zu berechnenden Hinterbliebenenbezüge. Sie sind ferner anzuwenden bei der Berechnung der Rente nach § 2 des Gesetzes.

33. Für die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters ist die Behörde zuständig, die die Versorgungsbezüge oder die Rente festzusetzen hat.

Zu § 11 Nr. 3.

34. Sollte im Einzelfall eine weitergehende Anrechnung beantragt werden, so sind dem Antrag auf besonderem Bogen beizufügen:

a) eine formularmäßige Darstellung des Lebenslaufs des Beamten, worin — beginnend mit dem Namen, dem Geburtsdatum sowie der letzten Dienststellung und Besoldungsgruppe — aufzuführen sind: die Vorbildung, die Vordienstzeiten und die Laufbahn, unter Angabe der einzelnen Daten sowie der Dienststellung (nebst Besoldungsgruppe) oder der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsstelle,

b) eine Darstellung der bisherigen Berechnung des Besoldungsdienstalters,

c) eine Darstellung der beantragten Berechnung des Besoldungsdienstalters.

Zu § 11 Nr. 6.

35. In den Fällen des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes werden den Beamten auf die Dauer von drei Monaten nach der Entlassung ihre bisherigen Bezüge belassen. Die Beamten behalten also während dieser drei Monate ihre bisherigen Bezüge nach dem bis dahin geltenden ungekürzten Besoldungsdienstalter weiter, auch wenn das Besoldungsdienstalter innerhalb dieser Zeit auf Grund der Vorschriften des § 11 des Gesetzes gekürzt und neu festgesetzt ist.

Zu § 13.

36. Wegen der Verrechnung vgl. lfd. Nr. 22.

Zu § 14.

37. Ist gegen einen Beamten ein Dienststrafverfahren eingeleitet oder eine gerichtliche Untersuchung eröffnet, so steht dies der Anwendung des Gesetzes nicht entgegen.

Zu § 15.

38. Vgl. die Zweite Ausführungsvorschrift vom 15. Juni 1933 (Gesetzsamml. S. 199).

Berlin, den 15. Juni 1933.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz. Hugenberg. Rust. Kerrl.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.